



Programmbedingungen Zuschuss Klimabilanz

(Nr. 870)

Stand: 23. Juni 2025

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm die Erstellung von Klimabilanzen für landwirtschaftliche Unternehmen. Die Produktion von Agrarerzeugnissen ist zwar nicht ganz ohne Emissionen möglich, eine Klimabilanz hilft jedoch, betriebliche Emissionsquellen und Reduktionspotentiale zu identifizieren.

Allgemeiner Hinweis

Die Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013¹ ausgereicht. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

Wer wird gefördert?

Es werden Unternehmen der **landwirtschaftlichen Primärproduktion** gefördert. Das sind Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Was wird gefördert?

Es werden die Beratungskosten für die Erstellung einer Klimabilanz von landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert. Die Erstellung erfolgt durch qualifizierte Berater. Die Qualifikation kann durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Erstellung von Klimabilanzen für landwirtschaftliche Betriebe oder durch eine Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen werden.

Die Klimabilanz muss folgende Anforderungen erfüllen:

- 1.) Die Bilanzierung erfolgt mit Hilfe von der Rentenbank akzeptierter Berechnungstools. Eine Liste der Tools und die für die Akzeptanz maßgeblichen Kriterien finden Sie unter www.rentenbank.de.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L vom 13. Dezember 2024.

Werden andere Tools genutzt, ist deren Eignung spätestens bei Antragstellung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.) Die Bilanzierung von CO₂, N₂O und CH₄ umgerechnet in CO_{2eq} erfolgt auf Unternehmensebene. Dabei ist das landwirtschaftliche Unternehmen als eine Einheit mit ggf. mehreren landwirtschaftlichen Betriebszweigen zu verstehen. Die ausschließliche Bilanzierung einzelner Betriebszweige ist nicht ausreichend.
- 3.) Der Ausweis der Emissionen erfolgt nach Scope 1, 2 und 3. Alle wesentlichen Emissionen müssen in Bezug auf die jeweiligen Scopes erfasst und bilanziert werden.
- 4.) Es werden die wesentlichen Minderungsmöglichkeiten von CO₂, N₂O und CH₄ umgerechnet in CO_{2eq} identifiziert.
- 5.) Darauf aufbauend wird ein individueller Maßnahmenkatalog zur Emissionsreduktion formuliert.
- 6.) Es erfolgt eine Einordnung der Ergebnisse anhand vergleichbarer landwirtschaftlicher Betriebe.

Förderhöchstbetrag

Die Rentenbank bezuschusst die Netto-Kosten der Beratung mit 90%, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme im Förderportal der Rentenbank zu stellen. Die Rentenbank behält sich vor, vorab ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Details dazu werden vor Start der Interessenbekundung auf der Internetseite der Rentenbank veröffentlicht.

Nach Erhalt der Förderzusage und Durchführung der Bilanzierung sind Rechnung, Klimabilanz und das Datenblatt der Rentenbank zur Klimabilanz im Förderportal hochzuladen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

Gültigkeit

Das Programm ist beschränkt auf 5.000 Unternehmen und befristet bis längstens 31. Dezember 2026.

Ansprechpartner

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-800 oder unter zuschusssklimabilanz@rentenbank.de.